

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 306 - "Pettenhofen - Erweiterung Ost"



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1500).
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286).
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286).

09. Ein- und Ausfahrten

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nachzuweisen.

- ▲ Ein- und Ausfahrten (nach BayBO 8.10)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

- öffentliche Verkehrsfläche, vorhanden
- öffentlicher Fuß- und/oder Radweg, vorhanden
- öffentliche Straßenverkehrsfläche, geplant

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich), geplant
- öffentlicher Fuß- und Radweg, geplant
- öffentlicher Fußweg, geplant

- Grünstreifen mit Parkflächen und Baumpflanzungen, geplant
- Flurweg
- Querungshilfe, geplant

Die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sind mit versickerungsfähigen Belägen, bei denen eine Reinigung des Regenwassers erfolgt (Filterwirkung durch humosen Oberboden) zu gestalten (z.B. mit Rasengitterpflaster, Rasengittersteinen oder ähnliche allgemein bauaufsichtlich zugelassene Beläge). Die Verwendung von Stützelementen oder wasserdurchlässigen Pflastersteinen ist nicht zulässig.

11. Flächen für Versorgungsanlagen

Schutzstreifen für Leitungstrasse mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Leitungsträgers. Die Zugänglichkeit für Kontrolluntersuchungen, insbesondere zum Schacht ist zu gewährleisten.

Leitungsschutzzone für 110 KV-Leitung (35,00 m beidseits der Leitungssache). Die Verwendung von Hebewerkzeugen, Baukrän u.ä., die in die Leitungsschutzzone reichen sind rechtzeitig mit dem Leitungsträger abzusprechen. Abgrabungen im Mastbereich und Bepflanzungen innerhalb der Schutzzone sind mit dem Leitungsträger abzusprechen. (siehe Hinweis Nr.13)

- ▲ Standort für Wertstoffsammler
- Gasreglerstation (GDR)
- unterirdisches Regenrückhaltebecken
- Überflurhydranten

Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzubringen. Grünstreifen sind von Leitungstrassen freizuhalten.

Bei den Leitungstrassen ist ein Schutzstreifen zu berücksichtigen, der von Bebauung, Bäumen und tieferverlaufenden Straßen freizuhalten ist. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt über "Baumstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

Die Verteilerschrank werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund erstellt.

Für das Baugelände ist eine ausreichende öffentliche Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Errichtung von Unter- und Überflurhydranten ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig.

12. Grünordnung

- Grünfläche, öffentlich
- Baum, zu pflanzen
- Baum, zu entfernen
- Gehölzpflanzung (nicht vermessen), zu erhalten
- Gehölzpflanzung, zu pflanzen
- Kinderspielfläche, geplant
- Bolzplatz, vorhanden

Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" sowie das Merkblatt über "Baumstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

13. Ausgleichsflächen

Die notwendigen Ausgleichsflächen von 11.129 m² (Sammelausgleichsmaßnahme) werden wie folgt nachgewiesen:
 9.094 m² innerhalb des Bebauungsplangebietes (A)
 2.035 m² außerhalb des Bebauungsplangebietes (B und C)

Gemarkung	Flur Nr.	Röhe	verfügbare Fläche	derz. Nutzung	Gestaltungsziel
A	Pettenhofen	Teilflächen aus 648, 649, 686 und 686/1	19.094 m ²	Landwirtschaftliche Nutzung	Feldsäcken, Pflanzungen mit heimischen Sträuchern und Extensivwiesen
B	Pettenhofen	Teilfläche aus 590	1.482 m ²	Landwirtschaftliche Nutzung	Extensivwiese
C	Pettenhofen	Teilfläche aus 591	573 m ²	Landwirtschaftliche Nutzung	Extensivwiese

Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von 11.129 m² teilt sich wie folgt auf:
 - Bauflächen: 9.010 m²
 - Erschließungsflächen: 2.119 m²

14. Hydrogeologische Festsetzungen

Der Oberflächenabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert werden.
 Die Ergebnisse des Baugrundgutachten der Firma Spöck vom 07.08.2013 sind bei der Bauausführung zu beachten. Das Gutachten ist beim Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt einzusehen.

15. Immissionsschutz

Zur Wärme- und Energieerzeugung sind Gasanlagen, Kraftwärmekopplungsanlagen und Feuerungsanlagen mit Heizöl und Holz erlaubt.
 Die Verwendung des fossilen Brennstoffs Kohle ist nicht erlaubt.

16. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Denkmälern (Bodendenkmälern) zu rechnen. Nach Art. 7 DschG ist für anstehenden Erdarbeiten eine Erlaubnis erforderlich (denkmalschutzrechtliche Erlaubnis). Diese ist rechtzeitig vor Bau- bzw. Erschließungsbeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis werden weitere Maßnahmen festgelegt.

17. Räumlicher Geltungsbereich

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Dachgestaltung

Die Hauptfächrichtung der Hauptdachkörper darf nur in Gebäudelängsrichtung angeordnet werden.
 Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf max. 30% der Gebäudelänge betragen.
 Bei geneigten Dächern sind rote bis braune und anthrazitfarbene bis graue Dacherdendeckungen zulässig.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

2. Schnittfestsetzung

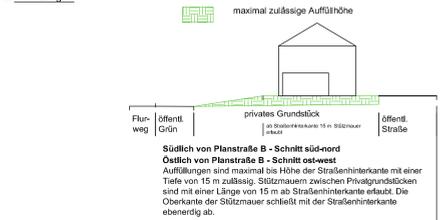
Doppelhäuser sind profiliglich zu errichten. Aneinandergebauete Grenzgaragen sind profiliglich zu errichten.

3. Einfriedungen

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen, an öffentlichen Grünflächen und zur freien Landschaft sind als sockellose transparente Holz- oder Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.
 Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken höher als 1,30 m sind ab einem Abstand von mindestens 1,50 m zum öffentlichen Raum (öffentliche Straßen und Wege, zu öffentlichen Grünflächen) und zur freien Landschaft bis zu einer Höhe von 2,00 m auf der Grundstücksgrenze zulässig.
 Geschlossene Einfriedungen (wie z. B. Gabionen, Mauern o.ä.) sind zwischen privaten Grundstücken nur zulässig, wenn sie in ca. 5 m Abstand bodenseitig durchlässig, von je 10 cm Höhe und 20 cm Breite haben.

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist aus ökologischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.
 Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen, bei Planung, Bau und Betrieb, nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblatt A 138, in der jeweils gültigen Fassung, zu messen.
 Zur erlaubnismässigen und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswassererstellungsverordnung NfV/FreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, sowie auf die aktualisierten technischen Regeln (TRENWG) zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser verwiesen.

3. Auffüllungen



Südlich von Planstraße B - Schnitt süd-süd
 Ostlich von Planstraße B - Schnitt west-ost
 Auffüllungen sind maximal bis Höhe der Straßenhinterkante mit einer Tiefe von 15 m zulässig. Stützmauern zwischen Privatgrundstücken sind mit einer Länge von 15 m ab Straßenhinterkante erlaubt. Die Oberkante der Stützmauer schließt mit der Straßenhinterkante abenerdig ab.

Westlich von Planstraße B - Schnitt west-ost
 Auffüllungen sind maximal bis Höhe der Straßenhinterkante zulässig. Die Höhenentwicklung ist dem vorhandenen Gelände anzupassen. Sollten Niveauunterschiede zur geplanten Straße vorhanden sein, so sind Auffüllungen maximal bis zur Höhe der Straßenhinterkante zulässig.

Zwischen Pettostraße und Planstraße A, zwischen Planstraße C und Planstraße B - Schnitt nord-süd
 Auffüllungen sind maximal bis Höhe der Straßenhinterkante zulässig. Stützmauern zwischen Privatgrundstücken sind erlaubt. Der Höhenverlauf der Stützmauern und Auffüllungen ist dem Straßengefälle anzupassen. Die Oberkante der Stützmauer schließt mit der Auffüllhöhe abenerdig ab.

Westlich von Planstraße A - Schnitt west-ost
 Auffüllungen sind maximal bis Höhe der Straßenhinterkante zulässig. Stützmauern zwischen Privatgrundstücken sind erlaubt. Der Höhenverlauf der Stützmauern und Auffüllungen ist dem Straßengefälle anzupassen. Die Oberkante der Stützmauer schließt mit der Auffüllhöhe abenerdig ab.

Nördlich von Planstraße A - Schnitt nord-süd
 Westlich von Planstraße A - Schnitt west-ost
 Auffüllungen sind maximal bis Höhe der Straßenhinterkante zulässig. Stützmauern zwischen Privatgrundstücken sind erlaubt. Der Höhenverlauf der Stützmauern und Auffüllungen ist dem Straßengefälle anzupassen. Die Oberkante der Stützmauer schließt mit der Auffüllhöhe abenerdig ab.

Doppelhäuser sind profiliglich zu errichten. Aneinandergebauete Grenzgaragen sind profiliglich zu errichten.

III. Hinweise

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Alle Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage anzuschließen. Zwischenschaltungen sind nicht möglich.
 Drainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Notüberläufe aus z. B. Zisternen oder Versickerungsanlagen dürfen nur mit einem geeigneten Rückstauschutz an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Diese Art der Kanalanleitung ist entsprechend der Entwässerungssatzung gebührenpflichtig. Alle Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauhöhe liegen sind vom Grundstückseigentümer gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal zu sichern. Die hierbei maßgebende Rückstauhöhe ist nach DIN EN 12056-4 im Regelfall die Straßenoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation.
 Aufgrund der Höhenentwicklung des Baugeländes ist die Entwässerung im südöstlichen Bereich möglicherweise nicht in frostfreier Tiefe ausführbar. Die Leitungen sind frostfrei zu verlegen oder gegen Frostentwässerung zu sichern. Je nach Leitungsführung kann die Errichtung einer privaten Hebeanlage zur Entwässerung der Gebäude erforderlich werden.

2. Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist aus ökologischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.
 Grundsätzlich sind Versickerungsanlagen, bei Planung, Bau und Betrieb, nach dem Regelwerk der DWA, Merkblatt M 153 und Arbeitsblatt A 138, in der jeweils gültigen Fassung, zu messen.
 Zur erlaubnismässigen und schadlosen Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser wird auf die Niederschlagswassererstellungsverordnung NfV/FreiV vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008, sowie auf die aktualisierten technischen Regeln (TRENWG) zur schadlosen Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser verwiesen.

3. Baubeschränkungszonen 110 KV-Leitung

Innhalb der Baubeschränkungszonen (22,0 m beidseits der Leitungssache) gelten die Höhenbeschränkungen des Versorgungsunternehmens für Bauwerke, Befestigungen, Arbeitshöhen und ähnliches.
 Bei Arbeiten innerhalb der Beschränkungszone ist gem. DIN VDE 0105:100:10.2009 ein Mindestabstand von 3,00 m zu den Leiterteilen einzuhalten. Der Schutzabstand darf weder von Personen noch mit Maschinen, Geräten oder Einrichtungen unterschritten werden.
 Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt und das Merkblatt für Baufachleute ist bei ION erhältlich und zu beachten.
 Im Bereich des Bolzplatzes ist mit Schnee-Eisabwurf vom Mast bzw. von den Leiterteilen zu rechnen.

4. Vorsorgender Bodenschutz

Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen. Bei Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend zu lagern und so weit möglich auf Grünflächen wieder einzubauen.

IV. Zeichnerische Darstellung

- Baukörper mit Nebengebäude, vorhanden
- Baukörper, vorgeschlagen
- Grundstücksgrenzen, vorhanden
- Grundstücksgrenzen, aufzuheben
- Grundstücksgrenze, geplant
- z.B. 649 Flurstücksnummern, vorhanden
- z.B. 7,50 geplante Maße in Meter
- ÖPNV Haltestelle, vorhanden
- Nutzungsschablone

Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
minimale Wandhöhe	Bauweise
maximale Firsthöhe	Bauweise

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand Januar 2013
 Maßnahme: Planzeichnung zur Maßnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Böden und belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von eventuellen geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sicherungen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die 20-Veitere der LAGA - Boden (Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft Altlast) sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sicht- und Flankenbeobachtungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserversorgungsamt im Vorfeld abzustimmen.
 Das anfallende Niederschlagswasser wird in einem reinen Regenwasserkanal und in einem Fangbecken innerhalb des Baugeländes gesammelt und in den Gemeindekanal abgeleitet.

3. Grundwasserhältnisse

Bei Errichtung von Kellerräumen und Tiefbehältern sind diese Grundwasserstände zu beachten und die bauliche Ausbildung darauf abzustimmen. Der Oberflächenabfluss darf nicht zu Ungunsten umliegender Grundstücke verlagert werden.

4. Bemessungswasserstand

Zu den allgemeinen Grundwasserhältnissen bzw. zu den Bemessungswasserständen (höherer zu erwartender Grundwasserstand) können aufgrund fehlender Grundwasserbeobachtungen bzw. Grundwassermodellen keine Angaben gemacht werden. Detaillierte Auskünfte sind bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben - Wasserwirtschaft und Gewässerwirtschaft einholbar.

5. Baugrunderhältnisse

Der Bereich wurde durch das Baugrundinstitut Spöck Geotechnik untersucht. Das Gutachten vom 07.08.2013 enthält die Untersuchungsergebnisse und kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

6. Drainageleitungen

Eventuell vorhandene Drainsammeler und Drainageleitungen sind an den angrenzenden Feldwegen abzukoppeln und in einen Schacht zusammenzuführen. Die Drainagerohre sind Eigentum des Wasserverbandes. Treten diese bei Bauarbeiten zu Tage so ist der zuständige Wasserverband zu informieren und die Abholung der Rohre zu ermöglichen.

7. Bauwassererhaltung

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasserentbrenkungen als notwendig erweisen, sind diese wasserschnell zu beantragen.
 Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwassererhaltung aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Einleitung des Grundwassers in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit den Ingolstädter Kommunalbetrieben abzuklären. Für die Ableitung des Grundwassers aus Bauwassererhaltung in die öffentliche Kanalisation wird entsprechend der Entwässerungssatzung ein Gebührensatz erhoben.

8. Regenerative Energieversorgung

Bei der Stützung der Bauwerke ist die Möglichkeit der aktiven (z.B. thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) und passiven (z.B. Wintergärten) Solarenergienutzung zu berücksichtigen.

9. Begrünung

Wo immer es möglich ist, sind Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen.

10. Ein- und Ausfahrten

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Abprache und mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt. Die Umbauarbeiten durch die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich hat der Veranlasser, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen.

11. Altlasten

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht als Altlastenverdachtsflächen kartiert. Altlastanlagen bzw. schädliche Bodenveränderungen sind bisher nicht bekannt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen kontaminierter Bodenbereich aufgedeckt werden, so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren.

12. Auffüllungen

Als Auffüllmaterial darf nur schadstoffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden. Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereiteten Bauschutt und Straßenaushub in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant sind, sind die Vorgaben des Leitfadens Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

13. Baubeschränkungszonen 110 KV-Leitung

Innhalb der Baubeschränkungszonen (22,0 m beidseits der Leitungssache) gelten die Höhenbeschränkungen des Versorgungsunternehmens für Bauwerke, Befestigungen, Arbeitshöhen und ähnliches.
 Bei Arbeiten innerhalb der Beschränkungszone ist gem. DIN VDE 0105:100:10.2009 ein Mindestabstand von 3,00 m zu den Leiterteilen einzuhalten. Der Schutzabstand darf weder von Personen noch mit Maschinen, Geräten oder Einrichtungen unterschritten werden.
 Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt und das Merkblatt für Baufachleute ist bei ION erhältlich und zu beachten.
 Im Bereich des Bolzplatzes ist mit Schnee-Eisabwurf vom Mast bzw. von den Leiterteilen zu rechnen.

14. Vorsorgender Bodenschutz

Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen. Bei Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend zu lagern und so weit möglich auf Grünflächen wieder einzubauen.

Verfahrensstand: Entwurfsgenehmigung

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 306 wurde mit Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom mit im Stadtbauamt öffentlich ausgestellt.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
 Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. 306 im Bereich "Pettenhofen - Erweiterung Ost".

..... a l s

..... Satzung

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
 Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
 Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 306 wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am ausgearbeitete Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
 Oberbürgermeister

Ingolstadt,

Dr. Christian Lösel
 Oberbürgermeister

Stadt Ingolstadt

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 306 - "Pettenhofen - Erweiterung Ost"



PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
	03.06.2013	Wia	612	U. Braw
	16.09.2014	Wia/LA	612	

STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT